

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **57 (1906)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nur 30—40jährigem Jungwuchs vor. Es rührt diese Ungleichheit her von einer Lawine, die, in den 60er Jahren weit oberhalb der Baumgrenze losbrechend, den Wald in seiner ganzen Länge durchschnitten und das niedergeworfene Holz hinunter in die Ebene getragen hat. Die Bestockung ist seither durch Naturanflug vollständig wieder hergestellt worden. er.



Vereinsangelegenheiten.

Verständigung zwischen dem Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrieverein über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Zur Anbahnung einer einheitlichen Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz haben die unterzeichneten Delegierten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die resp. Vereine, folgende Normen aufgestellt:

A. Sortierung.

Die Sortierung des Stammholzholzes hat sich auf die für den Gebrauch maßgebenden Dimensionen zu stützen, doch ist für Laubholz und für Nadelholzklöße auch die Holzqualität in Betracht zu ziehen.

Um die Sortierung von dem Umstand, ob die Messung des Holzes mit oder ohne Rinde erfolge, unabhängig zu machen, sind die für die verschiedenen Klassen als Grenzwerte angenommenen Stärken stets ohne Rinde zu verstehen.

I. Laubholz, Langholz und Klöße.

Die Einteilung in Klassen findet statt ohne Rücksicht auf die Länge, nur nach dem Mittendurchmesser. Er beträgt bei der

I. Klasse	. . .	60 cm und mehr,
II. "	. . .	50—59 cm,
III. "	. . .	40—49 "
IV. "	. . .	30—39 "
V. "	. . .	29 cm und weniger.

Die bessere oder geringere Qualität des Holzes wird bezeichnet durch Beifügen der Buchstaben a oder b.

II. Nadelholz-Langholz.

Die Abstufung der Klassen erfolgt nach der Länge und der bei einer bestimmten Mindestlänge vorhandenen Stärke, nämlich

	Mindestlänge		Mindeststärke	Abgelängt bei einer Mindest=Zopfstärke
I. Kl.	18 m ;	bei 18 m Länge	30 cm ;	von 22 cm
II. "	18 "	" 18 "	22 "	" 17 "
III. "	16 "	" 16 "	17 "	" 14 "
IV. "	8 "	" 8 "	14 "	" 12 "
V. "	8 "	" 8 "	unter 14 "	

aber doch bei 1 m über dem Abhieb noch mehr als 14 cm stark.

III. Nadelholz-Klöge.

Unter diese wird Stammholz von geringern, als den für Langholz angegebenen Längen, mit einer Oberstärke von mindestens 18 cm eingereiht.

- I. Klasse, Mittenstärke von 40 cm und mehr,
- II. " " " 30—39 cm,
- III. " " " 29 cm und weniger.

Stärkere Sortimente können, wo sich hierfür ein Bedürfnis geltend macht, ebenfalls nach Abstufungen von 10 zu 10 cm, durch Beisetzen von Sternchen zu dem I bezeichnet werden.

Zur Unterscheidung der verschiedenen Holzqualitäten werden folgende Bezeichnungen vorgesehen:

Sp. (Spezial-Sortiment), für ausgewählt schöne Ware zu speziellen Zwecken oder von spezieller Qualität, als Spalt-, Binder-, Resonanzholz zc.

a für besseres Sagholz: gerade und glatte, fast astreine Klöge ohne Buchs;

b für geringeres Sagholz: gewöhnliche Stücke.

Von einer Sortierung der übrigen Nadelholzsortimente wird abgesehen.

IV. Brennholz

ist nach folgenden, bereits fast allgemein angenommenen Vorschriften auszurüsten, und zwar Derbholz in Ster (st.), Reifig in Wellen.

Rundlinge von mindestens 15 cm Durchmesser am schwächern Ende werden gespalten und somit zum Scheit- oder Spaltenholz gerechnet.

Rundstücke von 7—14 cm Stärke bleiben ganz und kommen zum Prügel- oder Knüppelholz.

Alles Holz von weniger als 7 cm Stärke gehört zum Reifig.

B. Messung und Berechnung.

Es ist Sache der Kantone zu bestimmen, ob das Lang- und Klotzholz mit oder ohne Rinde gemessen werden soll.

Die Messung ohne Rinde hat auf einzelne Zentimeter der Stärke und einzelne Dezimeter der Länge genau zu erfolgen. Bei der

Messung mit der Rinde dagegen wird auf gerade Zentimeter der Stärke und gerade Dezimeter der Länge abgerundet. Bruchteile fallen somit außer Betracht.

Bei der Berechnung des Inhaltes in Kubikmetern (m^3) werden 2 Dezimalstellen als ausreichend erachtet.

Das Forstpersonal soll alle Forderungen betr. Holzkubierung nach einer ungeseklichen Maßeinheit grundsätzlich ablehnen.

Für Fehler im Holze infolge von Krankheit oder Beschädigung hat eine Reduktion nicht am Maße, sondern am Preise einzutreten.

* * *

Zum Abschnitt B, Messung und Berechnung, geben die Vertreter des Schweiz. Holzindustrievereins zu Protokoll:

1. Der Schweiz. Forstverein wolle mit allen Mitteln dahin wirken, daß die Messung des Nutzholzes ohne Rinde in der ganzen Schweiz einheitlich als Norm aufgestellt werde;

2. Es liegt im Wunsche des Schweiz. Holzindustrievereins, daß bei der Kubierung des Nutzholzes drei Dezimalstellen Anwendung finden.

Also vereinbart zu Olten am 16. Dezember 1905.

Namens des Ständigen Komitees
des Schweizer. Forstvereins:

Dr. Fankhauser.
Jos. von Arx.
F. Enderlin.

Namens des Zentral-Ausschusses
des Schweiz. Holzindustrievereins:

Hr. Müller.
Carl Süni-Gaffner.

* * *

Im letzten Jahrgang, S. 282 ff. dieser Zeitschrift sind die Grundsätze mitgeteilt worden, auf welche sich die zur Vorberatung der Frage einer einheitlichen Sortierung und Messung des Holzes bestellte Kommission am 23. September v. J. in Olten geeinigt hatte.

Von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt, brachte der Vorstand des Schweizerischen Holzindustrievereins einen Meinungsaustausch über die vorwürfige Angelegenheit in Vorschlag, und das ständige Komitee, dieser Anregung gerne Folge gebend, delegierte Präsident, Kassier und Sekretär zu einer Konferenz, welche am 16. v. M. ebenfalls in Olten stattfand. Seitens des Schweiz. Holzindustrievereins waren zu derselben der Generalpräsident und der Generalquästor erschienen.

Die eingangs abgedruckte Verständigung, welche als Resultat der gepflogenen Beratung und Unterhandlung zustande kam, lehnt sich eng an die von der forstlichen Kommission am 23. September zu Olten aufgestellten Normen. Berücksichtigend, daß bei Feststellung der letztern bereits in weitgehendem Maße den Wünschen des Schweiz. Holzindustrievereins

Rechnung getragen worden war, bezeugte sich dessen Abordnung recht kulant und entgegenkommend, so daß unschwer eine Einigung erzielt wurde. Hinsichtlich der Sortierung des Holzes machten sich überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten von Belang geltend, und beschränkten sich deshalb die Änderungen auf einige wenige Punkte mehr redaktioneller Natur.

Mit Bezug auf die vorgeschlagenen Grundsätze für die Messung und Berechnung des Holzes hätten allerdings die Delegierten des Schweiz. Holzindustrievereins verschiedene einschneidende Modifikationen gewünscht, doch erachteten sich die forstlichen Vertreter nicht als kompetent, die verlangten Zugeständnisse zu machen, weshalb die ersteren sich damit begnügten, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben.

Es bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung, daß diese Abmachung, selbst im Falle ihrer Genehmigung durch die beiden Vereine, für deren einzelne Mitglieder keine verbindlichen Charakter besitzen kann. Die Verhältnisse sind in der Schweiz viel zu mannigfach gestaltet, als daß daran zu denken wäre, es würden sich alle Beteiligten solchen Bestimmungen freiwillig unterziehen. Ebensovienig könnte davon die Rede sein, dieselben zwangsweise einzuführen. Weder der Bund, noch die Kantone haben bis dahin für sich das Recht in Anspruch genommen, Normen betreffend die Holzsortierung aufzustellen und sehr schwer dürfte sich aus den zurzeit in Kraft bestehenden Gesetzesvorschriften die Kompetenz zum Erlass einheitlicher Bestimmungen über die Art und Weise der Messung und Berechnung von Lang- und Klobholz ableiten lassen.

Dagegen wird die vorliegende Verständigung von beiden Vereinen ihren Mitgliedern angelegentlichst zur Berücksichtigung wo immer tunlich empfohlen. Auch ist anzunehmen, es werden durch sie spätere bindende Vorschriften vorbereitet, deren Notwendigkeit im Laufe der Jahrzehnte, besonders mit Zunahme des Abjages der Waldprodukte auf größere Distanzen, sich immer deutlicher herausstellen wird.

Nicht geringe Bedeutung dürfte sodann einer Vereinbarung über Holzsortierung zukommen als Mittel, sich gegenseitig verständlich zu machen; sie ist die gemeinsame Sprache, welche alle verstehen. In manchen Gegenden eignet sie sich übrigens schon jetzt zur Anwendung im Handel.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage der Messung des Stammholzes mit oder ohne Rinde. Wir sind überzeugt, daß mit der Zeit die Entfernung der Rinde vor der Ermittlung des Mittendurchmessers in der Schweiz allgemein Regel werden wird. Bei der Opposition, welcher dormalen eine solche Maßregel in manchen Kantonen noch begegnen würde, erschiene es aber zwecklos, wenn nicht geradezu nachteilig, eine derartige Vorschrift aufzustellen. Der Schweiz. Forstverein wird nicht verfehlen, jeweilen bei geeigneten Anlässen die Messung des Nutzholzes

ohne Rinde angelegentlich zu befürworten, eine PreSSION in diesem Sinne aber kann er nicht ausüben, sondern er muß warten bis die Frucht, reif geworden, von selbst vom Baum fällt.

AnderS verhält es sich dagegen mit der Forderung, es sollen bei der Kubierung von Nutzholz zukünftig drei Dezimalstellen ausgesetzt werden. Wenn solches, wie versichert wird, für Schnittwaren allgemein geschieht, so liegen doch die Dinge für das rohe Rundholz etwas anders, und auch die in Österreich-Ungarn herrschenden Gebräuche können in dieser Hinsicht für die Schweiz nicht ganz als maßgebend erachtet werden. Ein Tausendstel Kubikmeter fällt dort, wo beim Einmessen des Holzes Bruchteile von Zentimetern des Durchmessers vernachlässigt werden, vollständig außer Betracht. Bei einem 6 m langen Sagfloß z. B., von 46,9 cm Mittendurchmesser, den man als 46 cm stark kubiert, werden ohnehin $\frac{39}{1000} \text{ m}^3$ vernachlässigt, nicht zu sprechen von den aus dem Zumaß in der Länge und den übrigen Ungenauigkeiten, wie sie sich bei der Berechnung eines Körpers von nicht ganz regelmäßiger Form unvermeidlich ergeben. $\frac{1}{1000} \text{ m}^3$ repräsentiert aber bei Sagholz I. Klasse von 30 Fr. per m^3 einen Wert von 3 Cts., eine Einheit, welche bei den im Holzhandel zum Umsatz gelangenden Summen unbedenklich als zu geringfügig bezeichnen darf.

Herr Oberförster von Seutter, in Bern, hat uns mit verdankenswertester Zuborkommenheit ein letzten Monat im Kleinen Doppwald des Staates zum Verkauf gelangtes Los von 138 Sagträgeln nach den Kubiktabellen des Schweiz. Forstvereins auf 2 Dezimalen und nach denjenigen des Schweiz. Holzindustrievereins auf 3 Dezimalen berechnen lassen. Im erstern Falle ergaben sich 124,97, im letztern 125,046 m^3 . Der Unterschied betrug somit 0,076 m^3 , oder, bei dem für jenes Holz erzielten Erlös von Fr. 4000, Fr. 2.43, entsprechend 0,05 % der gesamten Kaufsumme. Was will diese Zahl bedeuten im Vergleich zu dem Geisent, welches man dem Holzkäufer macht, indem bei der Stärkemessung ohne Rinde alle Bruchteile von Zentimetern, bei der Messung über die Rinde sogar diejenigen von geraden Zentimetern fallen gelassen werden!

Wir sind überzeugt, daß, wenn die Herren vom Schweiz. Holzindustrieverein alle die angeführten Momente ins Auge fassen, sie sicher nicht an ihrer Forderung festhalten werden.

* * *

Obgleich der Schweiz. Forstverein die Genehmigung der vereinbarten Sortierung noch nicht ausgesprochen hat, so soll diese doch von nun an unsern Holzhandelsberichten zugrunde gelegt werden. Es dürfte dies das beste Mittel sein, sie allgemein bekannt zu machen und gründlich zu prüfen, ob sie wirklich den zu stellenden Forderungen entspreche.

